

Allgemeiner Sportverein Pfäffingen 1959 e.V.



SATZUNG

Fassung vom 28.03.2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Sportverein 1959 Pfäffingen e.V.“. Kurzform des Namens ist ASV Pfäffingen.
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen unter der Nummer VR-Nr. 134 eingetragen und hat seinen Sitz in 72119 Ammerbuch, Ortsteil Pfäffingen.

§ 2 Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne der Paragraphen 3 Nr. 26 EStG und 3 Nr. 26 a EStG ausbezahlt werden.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 2.6. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- 2.7. Die Farben des Vereins sind blau/ gelb.
- 2.8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Orientierung

- 3.1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch zustimmenden Beschluss des Vereinsausschusses aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Einzugsermächtigung für den Beitrag muss im Aufnahmeantrag enthalten sein. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4.2. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand auf das Ende des laufenden Kalenderjahres zu erklären ist
- durch Ausschluss.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

5.1. Durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- seine Pflichten als Mitglied gegenüber dem Verein nicht einhält
- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines oder die Interessen des Vereins schädigt
- mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Verzug ist und eine ihm schriftlich gesetzte Nachfrist verstreichen lässt, obwohl hierbei auf die Gefahr des Ausschlusses hingewiesen worden ist.

5.2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Anschuldigungen zu geben.

5.3. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das Mitglied binnen zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Mitgliederrechte

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b) ab Vollendung des 16. Lebensjahres ihr Antrags-, Stimm- und aktives Wahlrecht auszuüben. Mit Erreichen der Volljährigkeit auch ihr passives Wahlrecht
- c) zur Mitgliederversammlung Anträge und Wahlvorschläge einzubringen.

6.2. Mitgliederpflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) zur Einhaltung der Satzung und der Ordnungen
- b) zur pünktlichen Entrichtung des Jahresbeitrags und eventuellen Umlagen und Aufnahmegebühren
- c) die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 7 Beiträge

7.1. Die Höhe des Beitrags wird durch die Beitragsordnung geregelt. Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags wird durch Veröffentlichung im Ammerbuch Aktuell und auf der Homepage des Allgemeinen Sportvereins 1959 Pfäffingen e.V. bekannt gegeben.

7.2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

7.3. Der Vorstand kann Mitglieder von der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise befreien.

7.4. Der Beitrag ist im voraus für das laufende Jahr fällig.

§ 8 Umlagen

8.1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage, Aufnahmegebühren und Dienstleistungspflichten anordnen.

§ 9 Versicherungen

9.1. Die Mitglieder sind im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Sport- und Haftpflichtversicherungen versichert.

§ 10 Vereinsorgane

10.1. Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. der Vereinsausschuss
4. die Mitgliederversammlung

10.2. Die Tätigkeiten der Organe des Vereins für diesen sind ehrenamtlich. Sachbezogene Aufwendungen können auf Nachweis erstattet werden.

§ 11 Vorstand/ Vorstandschaft

11.1. Der Vorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden und aus dem/der
- 2. Vorsitzenden

11.2. Die Vorstandschaft besteht aus dem

- Vorstand (1. und 2. Vorsitzende/r)
- Kassier/erin
- Schriftführer/in

11.3. Die Amtszeit der Mitglieder der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder turnusgemäß in Gruppen im Zwei-Jahres-Wechsel einzeln gewählt. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassier/erin bilden eine Gruppe, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in bilden die andere Gruppe.

11.4. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

11.5. Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

11.6. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Vorstandschaftsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

11.7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes kann die Vorstandschaft bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl durch die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

11.8. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben Einzelvertretungsbefugnis.

Sollte der Posten des/der 1. Vorsitzenden nicht besetzt oder dieser verhindert sein, so ist der/die 2. Vorsitzende im Innenverhältnis für den/die 1. Vorsitzende/n vertretungsberechtigt.

Der/die Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses und der Vorstandschaft, sowie die Mitgliederversammlungen.

Er/sie ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben der Vorstandschaft.

§ 12 Vereinsausschuss

12.1. Der Ausschuss besteht aus:

- a) der Vorstandschaft
- b) vier Mitgliedervertreter
- c) den Abteilungsleitern/innen

12.2. Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst.

12.3. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden einzeln turnusgemäß für zwei Jahre auf Antrag schriftlich und geheim von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter können mit Zustimmung der Vorstandschaft aus Ihrer Abteilung einen Stellvertreter benennen.

12.4. Der Vereinsausschuss erledigt Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft vorbehalten sind.

12.5. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom/von der 1. Vorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfall oder wenn der Posten nicht besetzt ist von seinem/r Vertreter/in.

12.6. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist die Vorstandschaft befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger einzusetzen.

12.7. Die Vorstandschaft kann den Mitgliedervertretern Aufgaben zuordnen

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

13.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

13.2. Der/die 1. Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in beruft die ordentliche Mitgliederversammlung ein durch Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ammerbuch oder durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

13.3. Über Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

13.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

13.5. Für Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

13.6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Wahl
 - ◆ des Vorstandes,
 - ◆ der Vorstandschaft,
 - ◆ der Abteilungsleiter/innen,
 - ◆ der Mitgliedervertreter/innen,
 - ◆ der zwei Kassenprüfer/innen,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- Verabschiedung des Haushaltsplans
- Entlastung des Vorstandes, der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses
- Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
- Beschlussfassung in Satzungsangelegenheiten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Vorstandschaft
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

13.7. Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom/von der Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

14.1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:

- a) sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) die Einberufung von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

14.2. Die Einberufung und die Durchführung erfolgt wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Kassenprüfer

15.1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Diese müssen stimmberechtigte Mitglieder sein, dürfen aber nicht der Vorstandschaft oder dem Vereinsausschuss angehören. Sie prüfen jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie der Kassenführung, bestätigen diese durch ihre Unterschrift und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 16 Erlass von Ordnungen

16.1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vereinsausschuss, Nebenordnungen (z.B. Geschäfts-, Finanz-, Jugend-, Ehren-, Beitragsordnung) zu erlassen.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.

17.2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

17.3. Für den Fall der Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verpflichtungen an die Gemeinde Ammerbuch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung im Ortsteil Pfäffingen zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten dieser Satzung

18.1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. März 2003 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 12. Oktober 1991. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

18.2. Die Änderung bzw. Ergänzung in § 2.3 wurde auf der Mitgliederversammlung am 06. März 2009 beschlossen.

18.3. Die Änderungen in §7.1, §11.3 und §12.1 wurden auf der Mitgliederversammlung am 15. März 2013 beschlossen.

18.4. Die Änderungen in §11.2, §11.3 und §12.3 wurden auf der Mitgliederversammlung am 28. März 2014 beschlossen.